

FEUER - Straßenlaternen im Gemeindegebiet inkl. Schäden durch Anprall unbekannter KFZ – Fe3041.22

1. Allgemein

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB oder
- verursacht durch ein Schadenereignis gemäß Art. 2, Pkt. 5 (Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags) der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB inkl. Grabungsarbeiten (Pkt. 2) oder
- verursacht durch Anprall fremder Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

an im Gemeindegebiet befindlichen (nach den Regeln der Technik errichteten und mit dem Boden oder Gebäude fest verbunden) Straßenlaternen und Straßenbeleuchtungen (Wand- oder Seilmontage) im Eigentum der Gemeinde;

einschließlich Nebenkosten für Aufräum- Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AFB – sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police unter Position Straßenlaternen im Gemeindegebiet angeführten Höchstentschädigungsgrenzen.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

2. Grabungsarbeiten

Grabungsarbeiten in Folge von Schäden am Erdkabel durch indirekten Blitz:

Bis zur dafür in der Police vereinbarten gemeinsamen Versicherungssumme bzw. der ausgewiesenen Höchstentschädigung je Schadenfall gelten Schäden, an im Gemeindegebiet befindlichen Erdkabel zur Versorgung von Straßenlaternen, aufgrund von indirektem Blitzschlag mitversichert:

- Kosten für die Grabungsarbeiten des im Gemeindegebiet befindlichen Erdkabels zur Stromversorgung von Straßenlaternen.
- Kosten für die Wiederauffüllung der ausgehobenen Baugrube nach erfolgter Kabelreparatur.
- Kosten für die notwendige Wiederherstellung der baulichen Infrastruktur, sofern deren Beschädigung oder Abtragung im Zuge der Grabungsarbeiten unbedingt notwendig war

3. Was ist nicht versichert?

- Schäden an Leuchtmitteln.
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung.
- Folgeschäden aller Art. Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.